

Kreistagsdrucksache Nr. 131/23

AZ. 062

Tagesordnungspunkt

Wahl des Kreistages am 09. Juni 2024 - Bildung des Kreiswahlausschusses

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 07.12.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.12.2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses wird auf sechs Beisitzer/innen und sechs Stellvertreter/innen festgelegt.

2. Es werden bestellt:

GRÜNE	Beisitzerin: Stellvertreterin:	Elisabeth Schröder-Kappus Marie-Luise Bausch
FWV	Beisitzer: Stellvertreter:	Bernd-Dieter Esslinger Joseph Reichert
CDU	Beisitzer: Stellvertreter:	Werner Nill Wilhelm Maier
SPD	Beisitzerin: Stellvertreterin:	Uta Schwarz-Österreicher Petra Kriegeskorte
TÜL/DIE LINKE	Beisitzerin: Stellvertreter:	Sella Colomba Volker Bohn
FDP	Beisitzerin: Stellvertreterin:	Anne Hofer Isabell Jackmann-Mayer

3. Die Beisitzer/innen werden in der o.g. Reihenfolge zugleich zu stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Sachverhalt:

Zu 1. und 2. Bildung des Kreiswahlausschusses

Nach § 12 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzer/innen und vier Stellvertreter/innen.

Diese werden vom Kreistag aus den wahlberechtigten Kreiseinwohner/innen gewählt. Wahlbewerber/innen und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses und von Gemeindewahlausschüssen berufen werden; außerdem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 Abs. 1 KomWG). Der Landrat hat Stimmrecht.

Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl im Wahlgebiet. Er beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Verfahren zur Bildung des Kreiswahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. In der Kommentierung zum KomWG wird empfohlen, das Verfahren zur Bildung von beschließenden Ausschüssen gem. § 35 Abs. 2 Landkreisordnung entsprechend anzuwenden. Hiernach ist in erster Linie Einigung vorgesehen; wird eine solche nicht erzielt, kommt Verhältniswahl oder Mehrheitswahl zur Anwendung.

Die Verwaltung empfiehlt, je Fraktion eine/n Beisitzer/in und eine/n Stellvertreter/in, also zusammen sechs ordentliche Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Zu 3. Stellvertretende Vorsitzende

Für den Fall der Verhinderung des Landrats kann der Kreistag einen oder mehrere stellvertretende **Vorsitzende** des Kreiswahlausschusses aus den Wahlberechtigten oder aus den Kreisbediensteten wählen (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 KomWG). Die Verwaltung schlägt vor, die ordentlichen Beisitzer in der Reihenfolge der Fraktionsgröße als stellvertretende Vorsitzende vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses fallen ehrenamtliche Entschädigungen in Höhe von ca. 500 EUR an.